

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
(im Folgenden KV Hamburg genannt)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
(im Folgenden AOK Rheinland/Hamburg genannt)

auf der Grundlage von § 132 e SGB V in Verbindung mit § 20 d Absatz 2 SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von
Auslandsreisen als Satzungsleistungen

Vorbehalt: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

Präambel

In Ergänzung der bestehenden Schutzimpfungsvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner die nachfolgenden Regelungen für Impfleistungen im Rahmen von Auslandsreisen als Satzungsleistungen.

§ 1 Impfkatalog

(1) Die AOK Rheinland/Hamburg übernimmt nach dieser Vereinbarung die Kosten für folgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Einfachimpfungen:

- Cholera
- Gelbfieber (nur durch autorisierte Gelbfieberimpfstellen)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Typhus
- Japanische Enzephalitis

Mehrfach- und Simultan-Impfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Die vorgenannten Impfungen sind Leistungen nach § 20 d Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 7 Absatz 4 b der Satzung der AOK Rheinland/Hamburg.

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	1. Impfung	jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patientenkontakt
Cholera	89720 / 12,00 EUR	89720W / 6,00 EUR
Gelbfieber	89721 / 12,00 EUR	89721W / 6,00 EUR
Hepatitis A	89722 / 12,00 EUR	89722W / 6,00 EUR
Hepatitis B	89723 / 12,00 EUR	89723W / 6,00 EUR
Hepatitis A und B (Kombi-Impfstoff)	89724 / 21,00 EUR	89724W / 6,00 EUR
Typhus und Hepatitis A (Kombi-Impfstoff)	89725 / 21,00 EUR	89725W / 6,00 EUR
Typhus	89726 / 12,00 EUR	89726W / 6,00 EUR
Japanische Enzephalitis	89727 / 12,00 EUR	89727W / 6,00 EUR

- (3) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z.B. Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (4) Änderungen der Impfempfehlungen der STIKO zu Auslandsreisen werden grundsätzlich Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt ist jeder Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg. Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

§ 3

Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:
- | | |
|--|-----------|
| - erste Einfach-Impfung bei einem Arzt-Patienten-Kontakt | 12,00 EUR |
| - Hepatitis A und B (Kombinationsimpfung) | 21,00 EUR |
| - Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfung) | 21,00 EUR |
| - Für jede weitere Impfung, beim selben Arzt-Patienten-Kontakt | 6,00 EUR. |
- (2) Die Impfleistung zu dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptomatische Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistung nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschließlich der Dokumentation im Impfpass je nach Erfordernis:
- a. die Information über den Nutzen der Impfung,
 - b. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - c. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - d. Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - e. Erhebung von Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,

- f. Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen.
- (4) Abweichend von den Regelungen der derzeit gültigen Schutzimpfungs-Vereinbarung nach § 20 d Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nr. 15 SGB V kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsnummer dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der AOK Rheinland/Hamburg vergütet.
- (5) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der AOK Rheinland/Hamburg zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) oder der Vereinbarung zur Verordnung von Impfstoffen ist ausgeschlossen. Alternativ kann der Gelbfieberimpfstoff auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten.
- (6) Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe müssen vom Versicherten erbracht werden.
- (7) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der AOK Rheinland/Hamburg keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.03.2015 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.

Düsseldorf, den

Hamburg, den

Günter Wältermann

Vorsitzender des Vorstandes

Walter Plassmann

Vorsitzender des Vorstandes